

Bekanntmachung des Amtes Bergen auf Rügen für die Gemeinde Gustow

In-Kraft-Treten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Saalkow“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gustow hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 05.07.2021 gemäß § 10 Baugesetzbuch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Saalkow“ bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B, als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt. Der Planbereich umfasst im Wesentlichen den bebauten und nordöstlich daran angrenzenden Bereich des ehemaligen Gutshofs in Saalkow mit insgesamt rund 1,4 ha. Er liegt abseits der Ortslage Gustow in der Nähe von Gut Kransdorf. Das Plangebiet besteht aus den Flurstücken 20, 30, 31, 32, 33, 36 (teilw.), und 45, 46, 47 (vollständig) der Flur 1, der Gemarkung Saalkow.

Mit Ablauf der Aushangfrist am **28.04.2022** tritt die Satzung über den vbB-Plan Nr. 6 „Saalkow“ in Kraft.

Jedermann kann den Bauleitplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Amt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 419, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzung ist auch im Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber dem Amt Bergen auf Rügen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.


Volker Paarmann
Bau- und Ordnungsamtsleiter

Ausgehängt am:

14.04.2022

Abzunehmen am:

29.04.2022

Abgenommen am:

29.04.2022

i.A.

i.A.

